

Abschnitt IV-

**Bestimmungen über die Beziehungen
der VEB Geflügelwirtschaft zu den Betrieben des
VE Kombines ITP,
der VEB Geflügelwirtschaft untereinander
und der VEB Geflügelwirtschaft zu anderen
Geflügelschlachtbetrieben**

§ 19

Betriebe des VE Kombines ITP

(1) Die Betriebe des VE Kombines ITP üben für ihre Produktion von Schlachtgeflügel geschlachtet, Geflügelfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Eierzeugnissen flüssig und gefroren die Großhandelsfunktion aus. Die von den Betrieben des VE Kombines ITP zu beliefernden Versorgungsbereiche sind mit den VEB Geflügelwirtschaft und dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, abzustimmen. Die Betriebe des VE Kombines ITP haben den VEB Geflügelwirtschaft auf deren Anforderungen ihr Aufkommen von Schlachtgeflügel lebend und Hühnereiern sowie Mengen und Empfänger des gelieferten Schlachtgeflügels geschlachtet, der Geflügelfleischerzeugnisse, der Eierzeugnisse und der Hühnereier mitzuteilen.

(2) Können Hühnereier in Ausnahmefällen nicht unmittelbar von den Betrieben des VE Kombines ITP direkt gehandelt werden, so haben die VEB Geflügelwirtschaft diese abzunehmen. Für diese Lieferbeziehungen gelten die §§ 22 bis 26. Zwischen den Betrieben des VE Kombines ITP und den VEB Geflügelwirtschaft ist die Teilung der Aufkauf- und Bearbeitungsspanne nach den tatsächlich erbrachten Leistungen vor der Lieferung der Hühnereier zu vereinbaren.

(3) Die Betriebe des VE Kombines ITP haben bei Lieferung von Schlachtgeflügel lebend an die VEB Geflügelwirtschaft Transportkäfige bereitzustellen und erhalten dafür einen Abnutzungsbetrag gemäß § 10 vergütet.

§ 20

Lieferbeziehungen der VEB Geflügelwirtschaft untereinander

(1) Überbezirkliche Lieferungen von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend von einem VEB Geflügelwirtschaft als Lieferer an den eines anderen Bezirkes als Besteller sind auf der Grundlage der Bilanz zwischen beiden Betrieben vertraglich zu vereinbaren. Die Lieferung von Schlachtgeflügel lebend erfolgt unmittelbar durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe des Lieferbezirkes an den Besteller. Der VEB Geflügelwirtschaft des Lieferbezirkes ist für die Organisation des Transportes verantwortlich. Er trägt die Transportkosten, den Transportschwund und die Transportverluste. Im übrigen gelten für diese Lieferbeziehungen die §§ 6 bis 9.

(2) Die Abrechnung gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb erfolgt durch den Lieferer (VEB Geflügelwirtschaft des Lieferbezirkes) auf der Grundlage der Schlachtkörpervermarktung beim Besteller. Die Rechnungslegung gegenüber dem Besteller durch den Lieferer erfolgt auf der Grundlage der Schlachtkörpervermarktung unter Abzug des im Verkaufspreis für Schlachtgeflügel geschlachtet enthaltenen Preisanteils für die Beschaffung des Schlachtgeflügels lebend. Andere Regelungen können durch die Partner vereinbart werden.

(3) Für die Lieferung und Abnahme von Hühnereiern zwischen den VEB Geflügelwirtschaft gelten die Bestimmungen des Abschn. V.

§ 21

**Lieferbeziehungen der VEB Geflügelwirtschaft
zu anderen Geflügelschlachtbetrieben¹**

(1) Für die Beziehungen der VEB Geflügelwirtschaft zu anderen Geflügelschlachtbetrieben einschließlich Schlachtbetriebe des VE Kombines ITP gelten die Bestimmungen

des § 20 Absätze 1 und 2. Zwischen den VEB Geflügelwirtschaft und den anderen Geflügelschlachtbetrieben sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr Verträge über die zu schlachtende Gesamtmenge Schlachtgeflügel lebend abzuschließen. Die Verträge sind bis zum 20. eines jeden Monats für den Folgemonat nach Tagesschlachtungen, Lieferzeiten, Schlachtgeflügelarten und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu konkretisieren.

(2) Die VEB Geflügelwirtschaft können mit den anderen Schlachtbetrieben vereinbaren, daß diese mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die zur Schlachtung gelieferten Mengen unmittelbar abrechnen und Mängelanzeigen sowie Garantieforderungen gemäß den §§ 7 bis 9 direkt regeln.

(3) Die Verträge über Schlachtgeflügel geschlachtet sind von den anderen Schlachtbetrieben auf der Grundlage der Bilanzentscheidung der VEB Geflügelwirtschaft entsprechend den Bestimmungen des Abschn. V zu gestalten. Die anderen Schlachtbetriebe sind verpflichtet, den VEB Geflügelwirtschaft auf dessen Anforderung alle erforderlichen Informationen über geschlachtete und gelieferte Mengen zu übermitteln.

Abschnitt V

**Bestimmungen über die Lieferung
und Abnahme von Schlachtgeflügel geschlachtet,
Schlachtkaninchen geschlachtet, Hühnereiern,
Eierzeugnissen und Bienenhonig
durch die VEB Geflügelwirtschaft
und die Betriebe des VE Kombines ITP
an sozialistische Großhandelsbetriebe und
Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe**

§ 22

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der Bilanzen über die Lieferung und Abnahme der Erzeugnisse Quartalsverträge abzuschließen. In den Verträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

- a) Liefermenge und Monatsanteile,
- b) Sortiment, Qualitätsparameter, Bearbeitungs- und Kühlzustand bei Schlachtgeflügel geschlachtet und Schlachtkaninchen geschlachtet und Anteil der Kühlhausware bei Hühnereiern,
- c) Art der Verpackung,
- d) Bestell- und Lieferfristen,
- e) Transportart.[^]

Der Lieferer hat dem Besteller das Vertragsangebot spätestens 1 Monat vor Quartalsbeginn zu unterbreiten. Vertragspartner mit ständigen Liefer- und Abnahmebeziehungen sollten Rahmenverträge abschließen.

§ 23

Qualitätsmängel

Der Besteller kann folgende Qualitätsmängel anzeigen:

- a) Abweichungen vom Standard (TGL) bei Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Eierzeugnissen und Bienenhonig,
- b) Hühnereier, die nach den Bestimmungen des Standards (TGL) als genußuntaugliche oder aussortierte einzustufen sind.

§ 24

Mängelanzeige

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der im § 25 festgelegten Garantiezeiten, schriftlich anzuzeigen. Bei Eierzeugnissen flüssig ist der Mangel unverzüglich vorab telefonisch mitzuteilen.